

STADT ERFSTADT BEBAUUNGSPLAN NR. 33

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2, 2a UND 5 DES BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 25. 6. 1978 (I. 21. 9. 1983) AUFGESTELLT WORDEN.
ERFSTADT, DEN 9. 12. 1987

DER BÜRGERMEISTER
(CREMER)

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2a DES BBAUG IN DER ZEIT VOM 25. 1. 1984 BIS 24. 2. 1984 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ERFSTADT, DEN 9. 12. 1987

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
(WIRONKA)
TECHN. BEIGEORDNETER

ÄNDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BE- DENKEN GEMÄSS § 2 DES BBAUG, STATTGELEGEN DURCH RATS BESCHLUSS VOM 20. 11. 1985
ERFSTADT, DEN 9. 12. 1987

DER BÜRGERMEISTER
(CREMER)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM RAT DER STADT ERFSTADT AM 20. 11. 1985 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
ERFSTADT, DEN 9. 12. 1987

DER BÜRGERMEISTER
(CREMER)

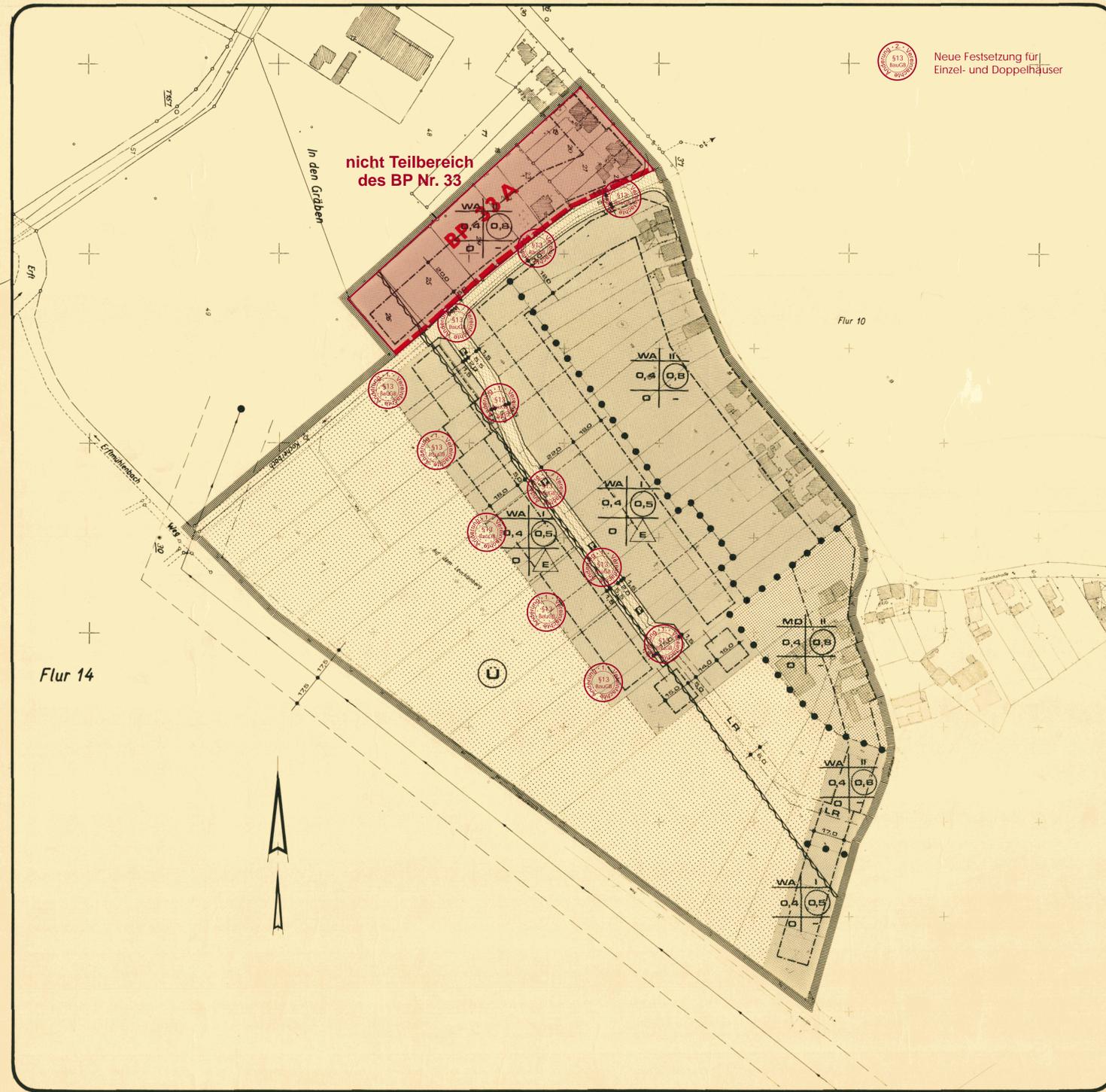
Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 26.3.88 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 17.5.88.
Az.: 35.2.12-3791-24/88
Köln, den 17.5.88
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES RE- GIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG IST AM

ERFOLGT.
ERFSTADT, DEN DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG
(WIRONKA)
TECHN. BEIGEORDNETER

BEARBEITUNG:
STADT ERFSTADT
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGSAMT

ERFSTADT, DEN 30. AUG. 1983
IM AUFTRAG
STADTDIREKTOR
(VOGLER)



Neue Festsetzung für Einzel- und Doppelhäuser

GEMARKUNG KIERDORF
FLUR 11 M 1:1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA
DORFGEBIET	MD
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE Z.B.	II
GRUNDFLÄCHENZAHL	0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B.	0,8
BAUWEISE, BAUGRENZEN	
OFFENE BAUWEISE	O
BAUGRENZEN	
INZELHAUSER ZULÄSSIG	E
VERKEHRSFLÄCHE	
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	P
SONST. FESTSETZUNGEN U. DARSTELLUNGEN	
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSSCHNITT	
VORHANDENE FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN	
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	U
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
TRAFOSTATION	T
LFITUNGSRECHT	LR

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erfstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erfstadt.

Hinweise:
Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleiner Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erfstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsbedingungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

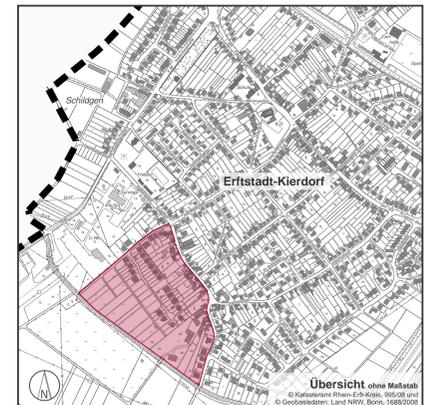
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen und Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!



Bebauungsplan Nr. 33

Erfstadt-Kierdorf, Auf dem Leuchtenberg
Rechtskraft 21.06.1988



Übersicht ohne Maßstab
© Kartographisches Institut, Bonn, 1985/2008
Erstellt von: [Signature]
Umwelt- und Planungsamt

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST EINE VERGRÖßERUNG DER FLURKARTE.
DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE IM MASSTAB DURCH NEUKARTIERUNG AUFGRUND DER NEUVERMESSUNG VON
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUßERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.
ERFSTADT, DEN 30. AUG. 1983

STADTDIREKTOR
(VOGLER)
STADTBAUDIREKTOR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
ERFSTADT, DEN 30. AUG. 1983

STADTDIREKTOR
(VOGLER)
STADTBAUDIREKTOR
LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS
§§ 1, 2, 2a, 8, 9 UND 10 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), ZULETZT GEÄNDERT AM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949),
BAUNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 30.07.1981 (PLANVZ 81, BGBl. I S. 833).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BBAUG
DIE AN DIE „FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT“ UNMITTELBAR ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE IM „ALLGEMEINEN WOHN- GEBIET“ SIND ENTLANG DER ENTSPRECHENDEN GRENZEN ALS KONTAKTZONE ZUR LANDSCHAFT MIT STANDORTGERECHTER BEPFLANZUNG DURCH LAUBBÄUME UND HECKEN EINZUGRÜNDEN. - § 9 (1) NR. 25d BBAUG -

DAS LEITUNGSRECHT - LR - (DURCHLEITUNGSRECHT) IST EINGETRAGEN ZUGUNSTEN DER STADTWERKE ERFSTADT.

Änderung nach der Offenlage:
- - - Plambereich unterteilt in BP 33 und BP 33 A.
Der Bereich BP 33 A ist nicht mehr Bestandteil dieses Planes.

DIE SOCKELHÖHE (HÖHE ERDGESCHOSSFUSSBODEN ROHBAU- DECKE) ÜBER GELÄNDEBEREICHE (HÖHE DER ANGRENZ- ENDEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE IM SCHEITEL) BETRÄGT FÜR GEBÄUDE IM GESETZLICHEN ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET 0,20 M.